

elemente oder mit Stützelementen „geringer Steifheit“ gearbeitet wird, und daß diese Verformung der Randzone festigkeitserhöhend wirkt, ist eindeutig und wird auch vom Verklagten nicht in Zweifel gezogen. Fraglich kann allein sein, ob deshalb eine Patentfähigkeit der Lehre des Verklagten zu bejahen ist, weil Schewernitzki wegen der von ihm bei einer solchen Arbeitsweise befürchteten Faltenbildung und damit einer möglichen Rißgefahr Verstärkungsringe vorgeschlagen hat, die so dimensioniert sein sollen, daß jedenfalls eine wesentliche plastische Einschnürung verhindert wird, so daß die Aufwölbung des Bodens nach seiner Arbeitsanleitung weitgehend auf die Kaltstreckung des Bodens zurückzuführen ist. Letztere soll nach dem Streitpatent gerade überwunden werden, da nach seiner Lehre davon wiederum eine Rißgefahr ausgeht.

Patentrechtlich ist der Sachverhalt insoweit — wovon der Verklagte auch selbst ausgeht — unter der Fragestellung zu prüfen, ob mit dem strittigen Patent ein allgemein bestehendes technisches Vorurteil überwunden worden ist. Dazu ist zunächst zu bemerken, daß der Kläger gegen die Auffassung des Verklagten, wonach Schewernitzki den Stand der Technik zum Zeitpunkt der Patentanmeldung im wesentlichen zum Ausdruck gebracht habe und wonach die Einbeziehung der plastischen Verformung im Behälterbau vor seiner Lehre allgemein abgelehnt wurde, keine Einwände erhoben hat. Der Senat ist deshalb bei seiner Entscheidung vom Bestehen des vom Verklagten dargetanen Vorurteils ausgegangen. Er konnte das um so mehr, als diese Frage deshalb keine entscheidende Bedeutung gewinnt, weil — wie im folgenden dargetan wird — der Verklagte mit dem in der Patentschrift offenbarten technischen Wissen ein solches Vorurteil nicht überwunden hat. Ihm ist zwar darin zu folgen, daß er sich gegen eine Rißgefahr des Bodenmetalls durch ein durch Überdruck hervorgerufenes Kaltstrecken gewandt hat. Er hat aber keine Information darüber erteilt, daß und aus welchen Gründen die nach dem allgemeinen Erkenntnisstand im Ergebnis der plastischen Einschnürung des Mantelrandes befürchtete Faltenbildung nicht auftritt oder keine schädliche Auswirkung, insbesondere keine Rißgefahr, auslöst. Solche technisch belegten Informationen müssen aber verlangt werden, wenn der Erfinder sich auf die Überwindung eines Vorurteils beruft, weil anderenfalls ausreichende Hinweise fehlen, die geeignet wären, die Fachwelt von dem von ihm als unrichtig erkannten Vorurteil abrücken zu lassen. Das gilt allgemein, in der vorliegenden Sache aber um so mehr, als über die Verwendung von Verstärkungsringen in der Patentschrift keine klaren und zum Teil sogar widersprüchliche Angaben gemacht worden sind. Damit besteht selbst von der Fassung der technischen Lehre, her — auch in ihrer präzisierten Form — keine gänzlich eindeutige Unterscheidung zu den Angaben von Schewernitzki, weil jedenfalls nicht völlig auszuschließen ist, daß er auch eine gewisse — allerdings wohl doch nur eine unerhebliche — plastische Verformung des Mantelrandes in Kauf genommen hat.

Damit ergibt sich in Übereinstimmung mit der Spruchstelle, daß — soweit es Behälter mit einem Durchmesser bis zu 3 m betrifft — die vom Verklagten mit der Patentschrift offenbarte Lehre bereits veröffentlicht war und daß sie auch nicht geeignet ist, ein bestehendes technisches Vorurteil zu überwinden. Wenn der Verklagte wegen der Überwindung des Vorurteils auf spätere eigene Veröffentlichungen, insbesondere zur Stärke des Stützringes, hingewiesen hat, kann das keine Bedeutung gewinnen, weil es auf den Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Patentanmeldung ankommt.

Aus den dargelegten Gründen war die Berufung des

Verklagten gegen die Entscheidung der Spruchstelle für Nichtigerklärung von Patenten des Patentamtes in vollem Umfang als unbegründet zurückzuweisen.

Ziff. 32 Abs. 1 und 2 Buchst. e, 55 Abs. 2, 65 Abs. 2 LPG-MSt Typ I.

1. Zur Wirklichung des Rechts auf Bodenanteile bedarf es in bezug auf Höhe und Art der Leistung einer genauen Spezifizierung durch die LPG-Mitgliederversammlung.

2. Ein Beschluß der LPG-Mitgliederversammlung, der das Recht alter und kranker Mitglieder auf Bodenanteile in unvertretbarem Umfang einschränkt, verstößt gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung aller Mitglieder, so daß er von vornherein nicht rechtsverbindlich ist. Er kann somit nicht Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung sein.

3. Das Recht auf Führung einer persönlichen Hauswirtschaft und damit der persönlichen Nutzung einer Ackerfläche steht auch invaliden und kranken LPG-Mitgliedern zu, die nicht mehr oder nur noch begrenzt arbeiten können. Der Umfang der Nutzung kann durch die Mitgliederversammlung reduziert werden.

4. Werden zur persönlichen Hauswirtschaft gehörende Ackerflächen genossenschaftlich bewirtschaftet, so haben auch nicht mehr arbeitsfähige Mitglieder Anspruch auf Naturalien.

BG Neubrandenburg, Urt. vom 6. Dezember 1972 — 1 BCB 19/72.

Die Klägerin ist Mitglied der Verklagten, einer LPG Typ I. Nachdem die Klägerin Invalidenrentnerin geworden war, hat die Verklagte deren Viehbestand in genossenschaftliche Nutzung übernommen.

Die Verklagte weigerte sich, der Klägerin für das Jahr 1971 Bodenanteile und Naturalien aus den Erträgen der genossenschaftlich bewirtschafteten individuellen Fläche zu gewähren.

Das Kreisgericht hat die Verklagte antragsgemäß verurteilt, an die Klägerin Bodenanteile zu zahlen und 3,75-dt Kartoffeln und Getreide zu liefern. Es hat dazu ausgeführt: Bei Mitgliedern der Verklagten, die ihren Viehbestand bereits in die Genossenschaft eingebracht haben, würden 70 Prozent der auf die Bodenanteile entfallenden Natural- und Geldeinkünfte dem genossenschaftlichen Fonds zugeführt und 30 Prozent an die Mitglieder ausbezahlt. Der Klägerin stünden danach 142,41 M Geldeinkünfte und 680,19 M Geldwert für Naturaleinkünfte — insgesamt 822,60 M — aus Bodenanteilen zu. Der Beschluß der Mitgliederversammlung der Verklagten vom 4. Februar 1972, nach dem der Naturalwert der Bodenanteile bei nichtarbeitenden Rentnern dem Futtermittelfonds für die genossenschaftliche Viehhaltung zuzuführen sei, habe keine rückwirkende Kraft. Zum anderen sei er auch deshalb bedenklich, weil er die Rechte der nicht mehr an der genossenschaftlichen Arbeit teilnehmenden Rentner in unvertretbarem Umfang einschränke. Die Gewährung einer Invalidenrente sei ebenso wie das Erreichen des Rentenalters ein ausreichender Grund für die Nichtteilnahme an der genossenschaftlichen Arbeit.

Die Verklagte hat gegen das Urteil Berufung eingelegt. Sie beantragt, das angefochtene Urteil abzuändern und die Klage abzuweisen, soweit mehr als 142,41 M verlangt werden. Sie bezieht sich dazu auf den Beschluß der Mitgliederversammlung, wonach der Naturalwert der Bodenanteile nichtarbeitender Rentner in der Genossenschaft verbleibe. Damit stünden der Klägerin nur 30 Prozent des Geldwertes der Bodenanteile zu.

Die Berufung hatte keinen Erfolg.